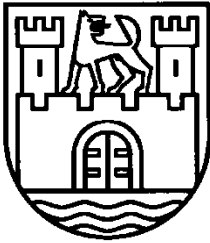


Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 17

Wolfsburg, 06. August 2020

Nummer 46

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Seite 482 – 485
Wolfsburg über weitergehende
Maßnahmen gemäß § 28 der Nds.
Verordnung gegen die Ausbreitung des
Corona-Virus SARS-CoV-2

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über weitergehende Maßnahmen gemäß § 28 der Nds. Verordnung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 28 der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10.07.2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257) geändert durch Verordnung vom 31.07.2020 (Nds. GVBl. S. 260), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Betreten des Bereichs Kaufhof 1-25 gemäß anliegender Lageskizze wird freitags ab 19:00 Uhr bis samstags 04:00 Uhr sowie samstags ab 19:00 Uhr bis sonntags 04:00 Uhr auf 500 Besucher*innen begrenzt.
2. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. An den Zugängen finden Taschenkontrollen statt.
3. Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Montag, den 31.08.2020 befristet.
5. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10.07.2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257) geändert durch Verordnung vom 31.07.2020 (Nds. GVBl. S. 260).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 der Verordnung. Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den übrigen Regelungen der Verordnung nicht widerspricht. Nach Satz 2 können generelle Betretungsverbote für bestimmte Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte erlassen werden.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

§ 1 Abs. 1 der Verordnung bestimmt, dass physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendige zu beschränken sind. Physische Kontakte außerhalb der eigenen Wohnung sind nach den Abs. 2 bis 4 nur zulässig, wenn die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 hat jede Person grundsätzlich soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. § 1 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 gibt vor, dass Personenansammlungen im öffentlichen Raum maximal zehn Personen umfassen dürfen.

Diese Regelungen wurden während der letzten Wochen im Bereich des Kaufhofs wiederholt missachtet. In den Abend- und Nachtstunden sammeln sich die Gäste nicht nur in die ansässigen Restaurants und Bars, sondern halten sich auch in den öffentlichen Bereichen auf. Vor allem dort werden die Hygiene- und Abstandsregeln mit fortschreitender Stunde und Alkoholgenuss weniger beachtet.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie fehlen anderweitige Treffpunkte. Clubs und Diskotheken sind zurzeit geschlossen, so dass die Bürgerinnen und Bürger sich im Kaufhof treffen, um zusammenzukommen, sich zu unterhalten und zu feiern.

Häufig wird während der Treffen Alkohol konsumiert. Unter Alkoholeinfluss sinken bei vielen Personen Hemmschwellen, so dass es zu trunkenheitsbedingten Verhaltensweisen kommt, insbesondere der Nichteinhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.

Unter Alkoholeinfluss geraten derartige Regeln schnell in Vergessenheit oder werden missachtet. Es besteht dann u. a. verstärkt die Gefahr, dass Mindestabstände unterschritten werden. Wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden, ist das Infektionsrisiko wesentlich größer. Die Ereignisse in anderen Städten haben gezeigt, dass sich insbesondere Orte, an denen viele Menschen auf engem Raum zusammengekommen sind, zu so genannten Hotspots entwickelt haben, auf die eine Vielzahl von Erkrankungen zurückzuführen ist. Dies ist unbedingt zu vermeiden.

Die bisherigen Beobachtungen zeigen, dass sich derartige Beeinträchtigungen ohne ein behördliches Einschreiten nicht nur an den Wochenenden fortsetzen würden. Damit liegt die Gefahr weiterer Verletzungen der Verordnung vor. Dieser Gefahr muss durch verhältnismäßige Infektionsschutzmaßnahmen begegnet werden. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Entschärfung dieses Brennpunktes und die Wiederherstellung der allgemeinen Regeln in den dortigen Bereichen. Das Verbot des Mitbringens von Alkohol ist geeignet, um dieser Gefahr zu begegnen. Auf diese Weise verliert der Aufenthalt im öffentlichen Bereich in größeren Gruppen an Attraktivität. Die Beschränkung der Besucherzahl stellt sicher, dass die Mindestabstände eingehalten werden können.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Mildere Mittel, um dieser Problematik entgegenzutreten, wie eine intensive Bestreifung und Kontrolle dieses Bereiches durch die Polizei, das präventive Ansprechen der feiernden Gruppierungen, die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen Störer*innen oder die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten wurden in den letzten Wochen zwar immer wieder nachhaltig angewandt, konnten aber bisher nicht zu einer generellen Deeskalation beitragen. Insbesondere in den letzten Wochen hat sich aufgrund des guten Wetters und der geschlossenen Clubs und Diskotheken die Situation im Kaufhof zugespitzt.

Die Maßnahmen sind angemessen. Es wird nicht verkannt, dass sie einen Einschnitt in das Freizeitverhalten der betroffenen Personen und auch für einen Teil der Bevölkerung darstellen, der sich dort bislang ordnungsgemäß verhalten hat. Demgegenüber stehen aber die anhaltenden Verletzungen der geltenden Gesetze, die für die zahlreichen betroffenen Anrainer*innen und Passant*innen, aber auch in personeller Hinsicht für die Polizei und die Stadt Wolfsburg eine massive Belastung darstellen. Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Lage weltweit und in Deutschland weiterhin als sehr dynamisch und ernst zu nehmen ein. Seit Anfang Juli nimmt die Zahl der neuen Infektionen auch in Wolfsburg wieder zu. Durch diese Maßnahmen soll das niedrige Niveau der Neuinfektionen stabilisiert werden. Nach wie vor sind Impfstoffe und antiviral wirksame Therapeutika nicht verfügbar. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland ist daher insgesamt als hoch zu bewerten. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Maßnahmen sind daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Die Maßnahmen sind örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den absoluten Brennpunkt des Kaufhofs beschränkt, so dass in der übrigen Stadt eine uneingeschränkte Nutzung der dortigen öffentlichen Straßen und Anlagen möglich ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird von einem generellen Betretungsverbot des Kaufhofs abgesehen, auch um die ansässige Gastronomie nicht zu belasten.

Zu Ziffer 3:

Die Bußgeldbewehrung der Anordnungen zu Ziffer 1 und 2 bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnungen stellen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Zu Ziffer 4:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich Montag, den 31.08.2020 befristet.

Zu Ziffer 5:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 05.08.2020

Der Oberbürgermeister

